



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Arbeit, Soziales und  
Integration

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Referat 506 – Heimaufsicht  
Herrn Referatsleiter Wiederhold  
Maxim-Gorki-Str. 7  
06114 Halle (Saale)

## **Erlass zur Einschränkung der Besuchsrechte in Einrichtungen der Eingliederungshilfe**

04.06.2020

AZ: 22.2.43372

bearbeitet von Herrn Wesner  
Durchwahl: (0391) 567-6956  
E-Mail: juergen.wesner  
@ms.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Wiederhold,

Menschen mit Behinderungen benötigen nicht nur den Schutz vor Infektionen, sondern auch Kontakte mit An- und Zugehörigen sowie die Freiheit, die Einrichtung der Eingliederungshilfe verlassen zu können.

Aufgrund von Nachfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Einschränkung der Besuchsrechte in Einrichtungen der Eingliederungshilfe bitte ich, den Trägern von Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Land, die von § 9 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 der 6. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung für Sachsen-Anhalt vom 26. Mai 2020 erfasst sind, Folgendes mitzuteilen:

Seit dem 28. Mai 2020 gelten Besuchsrechte für derartige Einrichtungen gemäß § 9 der 6. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung für Sachsen-Anhalt.

1. Danach besteht keine Ausgangssperre für Bewohner/innen der Einrichtung oder Werkstattbeschäftigte. Eine rechtliche Handhabe, den mobilen Bewohnern/innen den (auch unbegleiteten) Ausgang aus der Einrichtung zu verweigern, wird nicht gesehen – entsprechend Personen, die in der

Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-6962  
[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de)

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Häuslichkeit leben. Bei einer Ausgangssperre wären ansonsten freiheitsentziehende Maßnahmen zu unterstellen, die im Einzelfall grundsätzlich einer richterlichen Anordnung bedürfen. Im Übrigen sollten die Ausgänger/innen bei Verlassen der Einrichtung gezielt auf die Einhaltung vorbeugender Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln, das Infektionsrisiko und Gefährdungspotenzial der übrigen (vulnerablen) Mitbewohner/innen angesprochen und bei Rückkehr um besondere Hygiene gebeten werden.

2. Außerdem ist insbesondere der Zutritt von rechtlichen Betreuern/innen, Vormündern und Bevollmächtigten ohne die o. a. Einschränkungen zur Besuchsregelung in die Einrichtung erlaubt, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 der 6. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung).
3. Besuchsrechte sind so zu gewähren, dass sie auch von Erwerbstätigen und entfernt lebenden Besuchern/innen ausgeübt werden können.
4. Der Besuch des/r Bewohners/in kann an verschiedenen Tagen durch unterschiedliche Personen (beispielsweise Ehegatte, Kind, Enkelkind – ab 16 Jahren – oder sonstige Angehörige, Freund/in, Nachbar/in) wahrgenommen werden, das Besuchsrecht darf also nicht auf ein- und dieselbe Person festgelegt werden.

Die Verbände der Leistungserbringer im Land bitte ich, hierüber nachrichtlich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wesner



Bürg